

**Hausordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU)
für den Standort Campus Tower
Versmannstraße 2-4, 20457 Hamburg**

Der Präsident der HafenCity Universität Hamburg, Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU), hat am 10.10.2019 gemäß § 81 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbHG), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014, die folgende Hausordnung als Verwaltungsvorschrift erlassen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Berechtigte Nutzung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Sicherheit und Ordnung
- § 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung
- § 7 Rauchverbot
- § 8 Ahndung von Verstößen
- § 9 Haftung
- § 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände, in den Gebäuden oder den Einrichtungen der HCU im Campus Tower, Versmannstraße 2-4, 20457 Hamburg aufhalten.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt üben gemäß § 81 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die Präsidentin oder der Präsident sowie in ständiger Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler sowie diejenigen Personen aus, denen das Hausrecht übertragen worden ist (Hausherrin oder Hausherr).

(2) Die Leitung des Referats Facility Management bzw. die Vertretung handelt im direkten Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers und übt dabei die Rechte nach Ziffer 1 aus. Dies schließt das Recht ein, bei Verstößen gegen die

Ordnung ein temporäres Hausverbot (bis zu 3 Tage) auszusprechen. Über Hausverbote sind die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler umgehend zu informieren. Die Verlängerung eines Hausverbots bedarf der Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten oder in seiner Vertretung einer Anordnung der Kanzlerin oder des Kanzlers.

(3) Für die Einhaltung dieser Hausordnung ist die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr verantwortlich, der oder dem das Hausrecht von der Präsidentin oder vom Präsidenten gemäß § 81 Absatz 4 HmbHG übertragen worden ist. Während einer Lehrveranstaltung nimmt die oder der Lehrende das Hausrecht im Veranstaltungsraum wahr.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und jede Hausherrin oder jeder Hausherr nach Absatz 2 und 3 werden in der Ausübung des Hausrechts entweder nach der Geschäftsverteilung oder nach individuellen Vertretungsregeln vertreten.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder von dem Präsidenten oder der Kanzlerin oder dem Kanzler getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn nach Absatz 2 und 3 in jedem Fall vor.

§ 3 Berechtigte Nutzung

(1) Der Aufenthalt in den Gebäuden der HCU ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der HCU zu bestimmungsgemäßen Tätigkeiten (Lehre und Forschung) gestattet.

(2) Besucher und Gäste erhalten Zutritt ausschließlich in Begleitung eines zugangsberechtigten Angehörigen der HCU. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr oder deren Vertreterinnen oder Vertreter können Ausnahmen von Satz 2 zulassen

(3) Zutritt zu den studentischen Arbeitsplätzen haben grundsätzlich nur die dort zugangsberechtigten Studierenden, sowie die Beschäftigten der HCU.

(2) Personen, die kein berechtigtes Interesse gemäß Absatz 1 bis 3 an der Nutzung der HCU haben, sind von der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherrn oder deren oder dessen Beauftragten von den Räumlichkeiten der HCU zu verweisen.

(3) Die Nutzung zu Wohnzwecken oder zur Übernachtung ist keine bestimmungsgemäße Nutzung und ausdrücklich nicht gestattet.

(4) Die Nutzung zu Feierlichkeiten oder für Partys ist keine bestimmungsgemäße Nutzung und ausdrücklich nicht gestattet.

§ 4 Nutzungszeiten

(1) Für die Räumlichkeiten im Campus Tower gilt bis auf Widerruf die Ausnahmeregelung einer Öffnungszeit „24/7“ (sieben Tage die Woche für 24 Stunden).

(2) In der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr gelten besondere Nutzungsregelungen, die zu beachten sind:

- Die Nutzerinnen und Nutzer müssen insbesondere in den Abend- und Nachtstunden Rücksicht auf die umliegenden Anwohner nehmen und darauf achten, dass diese nicht gestört werden.
- Bitte beachten Sie, dass die in den Abend- und Nachtstunden eingeschalteten Lichtquellen direkt in die Schlafzimmer der Nachbarhäuser leuchten. Aus diesem Grund sind die Außenjalousien auf der Südseite grundsätzlich von 20 Uhr bis 8 Uhr herunterzulassen und geschlossen zu halten.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

(1) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.

(2) In sämtlichen Räumen, Fluren und Treppenaufgängen sowie auf den Außenflächen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Insbesondere sind Ansammlungen brennbarer Materialien aufgrund der erhöhten Brandlast zu vermeiden. Essensreste sind umgehend zu entfernen, Geschirr umgehend nach der Benutzung zu reinigen.

(3) Den Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit und Ruhe, der Sicherheit von Personen und Sachen und dem Gesundheitsschutz trifft, sind zu befolgen.

(4) Alle Angehörigen und Mitglieder der HCU haben die Informationen und Anweisungen seitens der HCU zu den Sicherheitseinrichtungen des jeweiligen Gebäudes zu beachten. Die Entfernung, Beschädigung und missbräuchliche Benutzung sowie das Verstellen und Verhängen von Sicherheitseinrichtungen ist strengstens untersagt. Die Bestimmungen der geltenden Brandschutzordnung sind einzuhalten.

(5) Alle Angehörigen und Mitglieder der HCU sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art verhütet und die technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden.

(6) Für den Verschluss der Räumlichkeiten sowie das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die jeweiligen Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter, verantwortlich. Das gilt auch für das Ausschalten der Beleuchtung, Regulieren der Heizventile und das Schließen der Fenster und Abschließen der Türen beim Verlassen der Räume.

(7) Gebäude- und Zimmerschlüssel (einschließlich Schließkarten und Transponder) sind sorgfältig aufzubewahren. Sie dürfen nicht weitergegeben oder verliehen werden. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort bei der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherrn oder ihrer Vertretung oder seiner Vertretung zu melden.

(8) Notwendige Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Fluchttreppen dürfen nicht verstellt oder durch dort gelagerte Gegenstände in den Durchgangsquerschnitten verengt werden.

§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung

(1) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Rollern u.ä. in den Gebäuden und Verkehrswegen ist untersagt.

(2) Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Das Mitbringen von Tieren - mit Ausnahme von Blindenhunden - ist verboten.

(4) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten.

(5) Jegliche Veranstaltung oder Betätigung, die nicht den originären Aufgaben der Universität entspricht, wie parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Veranstaltungen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten, oder in ständiger Vertretung der Kanzlerin oder des Kanzlers.

(6) In den Gebäuden oder auf dem Gelände der HCU bedarf es grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn der Hochschulverwaltung für:

a) das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc.,

b) das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,

c) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,

d) die Veranstaltung von Sammlungen,

e) sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und

f) des Sammelns von Bestellungen u.ä..

(8) Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc. ist, vorbehaltlich einer zuvor einzuholenden Genehmigung, nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig.

(9) Der Betrieb elektrischer Geräte verursacht hohe Energiekosten und muss besonderen Sicherheitsanforderungen genügen. Die Nutzung privater Elektrogeräte in Räumlichkeiten der HCU bedarf daher der vorherigen Genehmigung. Genehmigungsfähig sind solche Geräte, die der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV) A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ nachweisbar entsprechen und weder in hohem Maße elektrische Leistung aufnehmen noch Wärme abgeben, wie z.B. Ladegeräte für Mobiltelefone oder portable Computer. Private Geräte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht genutzt werden. Grundsätzlich verboten ist die Nutzung von Heizplatten, Tauchsiedern, Kaffeemaschinen, Mikrowellengeräten, Heizstrahlern oder Kühlschränken. Diese können generell nicht genehmigt werden und werden durch die Hausmeisterei entfernt. Damit verbundene Kosten trägt, wer das Gerät in die Räumlichkeiten der HCU eingebracht hat. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die oder der Leiter des Facility Managements der HCU oder die bestellte Vertretung.

(10) Glasscheiben und Glaswände dürfen grundsätzlich nicht beklebt oder sichtbehindernd verstellt werden. Die Durchsicht ist aus brandschutztechnischen Gründen immer zu gewährleisten.

§ 7 Rauchverbot

Das Rauchen ist im Campus Tower grundsätzlich untersagt (§3 (1) 1 und §3 (2) HmbPSchG und Brandschutzordnung).

§ 8 Ahndung von Verstößen

(1) Verstöße von Bediensteten gegen die Hausordnung können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(2) Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der HCU sind, können aufgefordert werden, das Gebäude und Grundstück zu verlassen. Ihnen kann zudem ein Hausverbot erteilt werden. Ein Hausverbot kann in schwerwiegenden Fällen auch gegenüber Bediensteten, Mitgliedern, Angehörigen und Studierenden der HCU ausgesprochen werden.

(3) Schäden, einschließlich erhöhter Reinigungskosten, sind durch die Verursacherin oder den Verursacher zu ersetzen.

(4) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung können bei Studierenden gemäß § 42 Absatz 3 Nr. 3 HmbHG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Nr. 3 der Immatrikulationsordnung vom 16. Februar 2007 (Amtl. Anz. S. 1007 ff.) in der jeweils geltenden Fassung zur Exmatrikulation führen.

§ 9 Haftung

(1) Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die HCU nimmt die rechtlich zulässigen Haftungsbeschränkungen gegenüber Teilnehmern am hochschulinternen Verkehr sowie gegenüber Personen in Anspruch, die Sachen, insbesondere abgestellte Fahrzeuge, in die HCU einbringen.

(3) Die HCU haftet ausschließlich gegenüber Personen, die sich berechtigt (vgl. § 3 der Hausordnung) auf dem Gelände oder in den Gebäuden der HCU aufhalten.

(4) Die Haftung der HCU beschränkt sich ausschließlich auf Personen- und Sachschäden. Die Haftung der HCU folgt grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens ihrer Mitglieder und Angehörigen und nur soweit die oder der Geschädigte nicht auf andere Weise, z.B. durch Verfolgung von Ansprüchen Dritter, Ersatz erlangen kann. Die HCU haftet nicht für vorhersehbare Personen- oder Sachschäden.

§ 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg in Kraft. Die Hausordnung steht auf der Website der HCU zum Download bereit.

Hamburg, den 10.10.2019
HafenCity Universität Hamburg

Prof. Dr. Jörg Müller-Lietzkow
Präsident